



Beitrags-, Bussen- und Entschädigungsreglement des Unihockeyclub Phantoms Rafzerfeld

I. Beiträge

a. Mitgliederbeiträge

Art. 1

Grundsatz

Nach Art. 19 Abs. 2 der Statuten müssen die Mitgliederbeiträge jährlich von der Generalversammlung genehmigt werden.

Aktivmitglieder

Art. 2

¹ Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder nach Art. 4a der Statuten beträgt CHF 200.– pro Saison.

Junioren

² Nimmt ein Vereinsmitglied nach Art. 4b der Statuten nicht an der Aktiv-Meisterschaft teil, kommt ein reduzierter Mitgliederbeitrag von CHF 100.– zur Anwendung.

Besondere Mitgliederkategorien

Art. 3

¹ Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten als Juniorenmitglieder nach Art. 4c der Statuten und bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag von CHF 100.– pro Saison.

Sonstige Beiträge

² Falls nur trainiert wird, beträgt der Mitgliederbeitrag für Junioren nach Art. 4d der Statuten CHF 50.– pro Saison.

Nichtbefolgen eines Helfereinsatzes, Fernbleiben der GV

Art. 4

¹ Für Passivmitglieder nach Art. 4e der Statuten beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 30.– pro Saison.

² Ehrenmitglieder nach Art. 4f der Statuten bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

³ Aktive extern nach Art. 4g der Statuten bezahlen keinen Mitgliederbeitrag

⁴ Für Trainingsgäste nach Art. 4h der Statuten beträgt der Unkostenbeitrag CHF 50.– pro Saison.

Beschädigtes Material und Verlust

b. sonstige Beiträge

Art. 5

Teilnahmebeiträge für Vereinsanlässe wie beispielsweise die Vereinsreise oder das Trainingsweekend werden separat verrechnet.

Grundsatz

II. Bussen

Art. 6

¹ Wird ein selber eingetragener oder zwangsweise zugeteilter Helfereinsatz nicht wahrgenommen, wird eine Busse von CHF 100.– pro versäumten Termin fällig. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand abschliessend.

² Das unentschuldigte Fernbleiben der Generalversammlung wird mit einer Busse von CHF 100.– bestraft. Als Frist für die Abmeldung gelten 24 Stunden im Voraus. Über Ausnahmen und Spezialfälle wie Krankheit entscheidet der Vorstand.

³ Aus den Bussgeldern werden Rückstellungen gebildet, welche zweckgebunden für die Entschädigung von freiwillig engagierten Vereinsmitgliedern verwendet werden.

Art. 7

Aufwendungen für beschädigtes Material resultierend aus unsachgemässer Benützung oder der Verlust von Vereinseigentum können bei Verschulden dem verantwortlichen Vereinsmitglied separat in Rechnung gestellt werden.

III. Entschädigungen

Art. 8

¹ Ein freiwilliges Engagement für den Verein kann gesondert entschädigt werden.

² Neben einer finanziellen Entschädigung kann auch eine Reduktion der Pflicht-Helferschichten gewährt werden.



a. Vorstand

Art. 9

Vorstand

¹ Mitglieder des Vorstands sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

² Vorstandsmitglieder erhalten eine pauschale Entschädigung von CHF 80.– pro Saison zweckgebunden für das Vorstandsessen.

b. Trainer

Art. 10

Junioren-Haupttrainer

¹ Als Junioren-Haupttrainer gilt, wer mindestens 30 Trainingseinheiten einer Juniorenmannschaft pro Saison beaufsichtigt. Die Kontrolle erfolgt über die J+S-Anwesenheitskontrolle.

² Der Junioren-Haupttrainer trägt die Hauptverantwortung für das Team in administrativen Belangen.

Junioren-Assistenztrainer

³ Falls die betreute Junioren-Mannschaft an der Meisterschaft teilnimmt, soll sie an mindestens zwei Drittel der Meisterschaftsrunden durch den Junioren-Haupttrainer begleitet werden.

⁴ Die Tätigkeit als Junioren-Haupttrainer wird mit CHF 800.– pro Saison entschädigt.

1418coaches

⁵ Werden trotz Hauptverantwortung für ein Team weniger als 30, jedoch mindestens 10 Trainingseinheiten pro Saison geleitet, so wird der Beitrag um CHF 200.– reduziert.

Art. 11

Aus- und Weiterbildung

¹ Als Junioren-Assistenztrainer gilt, wer ein Junioren-Team während weniger als 30, jedoch mindestens 10 Trainingseinheiten pro Saison betreut.

² Auch Junioren-Assistenztrainer sollen ihre Mannschaft nach Möglichkeit an die Meisterschaftsrunden begleiten.

³ Junioren-Assistenztrainer erhalten eine Entschädigung von CHF 400.– pro Saison.

Art. 11a

Trainer von Aktivmannschaften

¹ Als 1418coaches gelten Hilfsttrainer im Alter von 14 bis 18 Jahren ohne J+S-Ausbildung, welche aber einen entsprechenden 1418coach-Kurs vom kantonalen Sportamt besucht haben.

² Die Gelder vom kantonalen Sportamt für die Entschädigung der 1418coaches werden vollumfänglich an die 1418coaches weitergegeben. Sie gelten jedoch nicht als Junioren-Assistenztrainer nach Art. 11 und erhalten keine weiteren Entschädigungen vom Verein.

Schiedsrichter-entschädigung

³ Für sie gilt die Mindestanzahl von 10 Trainingseinheiten pro Saison nicht.

Art. 12

¹ Verfügen Juniorentrainer nach Art. 10 und 11 über keine J+S-Ausbildung, so wird der Entschädigungsbeitrag um CHF 200.– reduziert.

²Die Kurskosten für Aus- und Weiterbildungen von Jugend+Sport, dem Zürcher Kantonalverband für Sport ZKS oder dem nationalen Unihockey-Verband Swiss Unihockey werden durch den Verein vergütet.

Art. 13

¹Externe Trainer von Aktivmannschaften werden mit CHF 400.– pro Saison entschädigt.

²Handelt es sich beim Trainer einer Aktivmannschaft um einen Spieler-Trainer, welcher selber in der gleichen Mannschaft spielt, wird die Entschädigung auf CHF 200.– pro Saison reduziert.

³Bei Aktivmannschaften kann es nur einen hauptverantwortlichen Trainer pro Team geben.

c. Schiedsrichter

Art. 14

¹Schiedsrichter erhalten bereits vom Verband eine Spielleitungsentschädigung sowie die Rückerstattung der anfallenden Reisespesen.

²Die Kurskosten für die Ausbildung werden durch den Verein übernommen. Die Kosten für die obligatorische Schieds- richterausrüstung werden den Schiedsrichtern ebenfalls erstattet.

³Für Schiedsrichter entfällt die Mitgliederbeitragspflicht.

⁴ Schiedsrichter profitieren von einer Reduktion der Anzahl Pflicht-Helfereinsätze. Die genaue Anzahl wird vom Vorstand festgelegt.

⁵ Junioren-Schiedsrichter vor Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten zusätzlich eine variable Entschädigung pro Saison. Die Entschädigung erfolgt aus den Rückstellungen nach Art. 6 Abs. 2, der Betrag richtet sich nach der Anzahl versäumten Helferschichten. Der genaue Betrag wird vom Vorstand festgelegt, beträgt jedoch mindestens CHF 200.– pro Schiedsrichter und Saison.

⁶ Die obengenannte Regelung gilt nur für aktive Schiedsrichter, welche auch zur Erfüllung der Kontingentspflicht zählen. Back-up-Schiedsrichter sind von dieser Regelung ausgenommen.

d. Torhüter

Art. 15

Materialentschädigung

¹ Torhüter erhalten eine Teil-Rückerstattung der Materialkosten für ihre Ausrüstungen. Die Finanzierung erfolgt über Sport- Toto-Gelder aus dem kantonalen Sportfonds.

² Die Details dazu werden vom Vorstand in einer separaten Handlungsrichtlinie geregelt.

Spesenrückerstattung

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 16

Jährliche Abrechnung

¹ Vereinsmitglieder haben Anrecht auf die Rückerstattung der Spesen, welche ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeiten für den Verein entstehen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand welche Ausgaben als Spesen gelten.

Art. 17

Information

¹ Die Bussen und Entschädigung werden jährlich gesammelt und zusammen mit dem Mitgliederbeitrag verrechnet.

² Die Rechnungsstellung oder Auszahlung eines allfälligen Überschusses erfolgt jeweils einmal jährlich.

Versionshistorie

³ Hilft ein Vereinsmitglied in verschiedenen Ämtern mit, so werden die individuellen Entschädigungen kumuliert. Für doppelte Leistungen, beispielsweise die zweifache Befreiung von der Mitgliederbeitragspflicht, werden keine Ersatzbeiträge ausbezahlt.

Art. 18

Jedem Vereinsmitglied wird beim Eintritt in den Verein ein Exemplar dieses Reglements ausgehändigt.

Art. 19

Dieses Reglement wurde in der hier vorliegenden Form am 12. Mai 2023 von der GV genehmigt und tritt per 1. Juni 2023 in Kraft. Es ersetzt Version II vom 25. Mai 2018 und behält bis auf Widerruf die volle Gültigkeit.